

IN DIESER AUSGABE



1. Die letzten Neuerungen in Bezug auf die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen und der Aufschub der diesbezüglichen Sanktionen
2. Die Anwendung der indirekten Steuern als Fixgebühren auf die Übertragung von gesamten Gebäuden an Bauunternehmen, sofern diese innerhalb von 10 Jahren wieder verkauft werden

1

Die letzten Neuerungen in Bezug auf die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen und der Aufschub der diesbezüglichen Sanktionen

Für alle Kunden

Im Zuge der Umwandlung des Wachstumsdekrets sind Neuerungen in Bezug auf die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen und auf die entsprechenden Sanktionen eingeführt worden.

Im Besonderen wurde festgelegt, dass die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen innerhalb von zwölf Tagen ab dem Datum der Durchführung der Operation vorgenommen werden muss; die Verpflichtung zur Erfassung der Tageseinnahmen, die Verbuchung dieser und der Termin in Bezug auf die periodische MwSt. – Abrechnung bleiben unberührt.

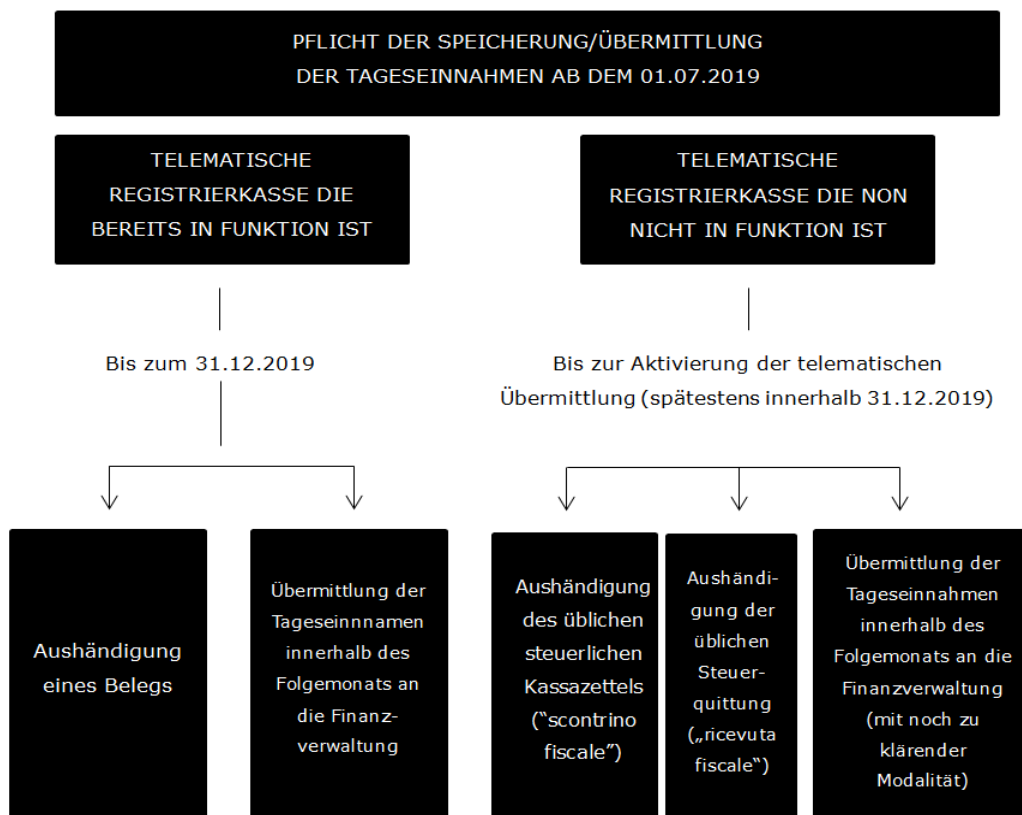
Das Datum des 01/07/2019, ab welchem die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen festgelegt ist (für jene Subjekte, welche einen Umsatz von Euro 400.000,00 überschreiten), verbleibt; jedoch ist der Aufschub der diesbezüglichen Sanktionen festgelegt worden, was zur Folge hat, dass:

a) Jene Subjekte, welche noch nicht im Besitz von telematischen Registrierkassen sind, können die entsprechenden Tageseinnahmen innerhalb des auf die Durchführung der Operation folgenden Monats telematisch übermitteln, laut der Modalität, welche erst noch von der Agentur der Einnahmen festgelegt werden muss (vermutlich wird eine telematische Übermittlung vorzunehmen sein, über das Portal der Agentur der Einnahmen „Rechnungen und Tageseinnahmen“, mittels Eingabe der täglichen Summenbelege);

b) Diese vorher genannten Subjekte können weiterhin die Tageseinnahmen mit den herkömmlichen Registrierkassen (also mit den nicht telematischen Registrierkassen) erfassen, oder mittels von Steuerquittungen und diese Bewegung im Register der Tageseinnahmen registrieren. Diese Möglichkeit gilt bis zum 31/12/2019.

Auch jene Subjekte, welche bereits funktionierende telematische Registrierkassen verwenden, können vom Aufschub der Anwendung der Sanktionen bis zum 31/12/2019 Gebrauch machen, insofern auch diese die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen innerhalb des letzten Tages des Monats, welches auf das Monat der Durchführung der Operation folgt, durchführen können (klarerweise können die Daten natürlich auch früher übermittelt werden).

Die vorher angeführten Informationen können wie folgt zusammengefasst werden:



In Hinblick auf die voraussichtliche Übermittlung – bis zum 31/12/2019 – der nicht mittels telematischen Registrierkassen erfassten Tageseinnahmen, mittels dem Portal der Agentur der Einnahmen „Rechnungen und Tageseinnahmen“, sollten folgende Obliegenheiten vorgenommen werden:

1) Die Aktivierung des Zugangs FISCONLINE, da über diesen Zugang (auch über SPID ist der Zugang möglich) auf das Portal „Rechnungen und Tageseinnahmen“ zugegriffen werden kann (<https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it/portale/>);

2) Jene Subjekte, welche das Umsatzvolumen von Euro 400.000,00 im Jahre 2018 überschritten haben: Diese sollten sich sobald als möglich mit telematischen Registrierkassen ausstatten, d.h. mit diesbezüglichen Lieferanten in Kontakt treten, da diese Verpflichtung ab 01/01/2020 wirksam wird und man somit vermeiden sollte, in die Hektik zum Jahresende hineinzukommen. Ab dem vorher genannten Datum sind auch die Steuerquittungen definitiv abgeschafft.

In Bezug auf die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen bzw. der diesbezüglichen Befreiungen verweisen wir auf unser vorausgegangenes Rundschreiben Nr. 10/2019.

2 Die Anwendung der indirekten Steuern als Fixgebühren auf die Übertragung von gesamten Gebäuden an Bauunternehmen, sofern diese innerhalb von 10 Jahren baulich genutzt und dann wieder verkauft werden

Für alle Kunden

Im Zuge der Umwandlung des Wachstumsdekrets ist eine Steuerbegünstigung für den Bausektor eingeführt worden.

Die neue Steuerbegünstigung sieht vor, dass die fixe Registersteuer und Hypothekar – Katastersteuer (in Höhe von jeweils Euro 200,00, bzw. in Höhe von insgesamt Euro 600,00) auf den Ankauf von ganzen Gebäuden seitens von Baufirmen angewandt werden kann, sofern diese innerhalb von zehn Jahren baulich genutzt und wieder verkauft werden.

Inhaltlich gesehen kann also ein Bauunternehmen auf den Ankauf eines ganzen Gebäudes die genannten Fixgebühren anwenden, dieses dann abreißen und wieder aufbauen, oder auch nur sanieren und mindestens 75% des gesamten Volumens innerhalb von 10 Jahren verkaufen.

Diese Steuerbegünstigung ist bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

